

ANHANG

Operative Prioritäten im Rahmen der von der Union finanzierten humanitären Hilfe für 2024 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96

1. EINFÜHRUNG

Auf der Grundlage der Ziele, die in den Artikeln 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 festgelegt sind, stellen die folgenden Maßnahmen die operativen Prioritäten im Bereich der humanitären Hilfe der Union für 2024 dar und sind entsprechend zu finanzieren:

- Maßnahmen, für die Finanzhilfen gewährt und die in direkter Mittelverwaltung durchgeführt werden (Abschnitt 2),
- Maßnahmen, die im Wege der Auftragsvergabe und direkten Mittelverwaltung durchgeführt werden (Abschnitt 3),
- Maßnahmen, die in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden (Abschnitt 4),
- andere Maßnahmen oder Ausgaben (Abschnitt 5).

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96

Haushaltslinien

Haushaltslinie 14 03 01:

Haushaltslinie 14 03 02:

Ziele

Die humanitäre Hilfe im Rahmen dieses Beschlusses umfasst humanitäre Hilfe sowie Rettungs- und Schutzmaßnahmen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. Sie umfasst auch Nahrungsmittelhilfe und Nährstoffversorgung im Einklang mit dem Ernährungshilfe-Übereinkommen.

Die humanitäre Hilfe der Union kann auch diejenigen Länder einer Region einbeziehen, die gemäß Anlage 2 auf der Grundlage bekannter Anfälligkeitsfaktoren erfasst sind, für die aber keine vorläufige Mittelzuweisung bereitgestellt werden kann. Die humanitäre Hilfe der Union kann sich auf der Grundlage des Beschlusses 2013/755/EU auch auf die überseeischen Länder und Gebiete erstrecken.

Aus Anlage 1 zu diesem Anhang gehen die einzelnen Mittelzuweisungen hervor, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses, dem dieser Anhang beigefügt ist, aufgeführten Maßnahmen.

Anlage 2 zu diesem Anhang enthält Angaben über die geplanten Mittelzuweisungen für die einzelnen Länder/Regionen.

Ausblick 2024

Die globalen humanitären Rahmenbedingungen werden 2024 höchstwahrscheinlich ähnlich herausfordernd bleiben wie 2023, was Intensität, Ausmaß und Dauer der Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Krisen einschließlich bewaffneter Konflikte und Ausbrüchen von Gewalt betrifft. Dies wird daher zu einer ähnlich hohen oder steigenden Zahl von Menschen führen, die humanitäre Hilfe benötigen. Die globale COVID-19-Pandemie und Russlands Angriff auf die Ukraine haben die ohnehin schon katastrophale Lage weiter verschärft, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Anfälligkeit der von Krisen betroffenen Bevölkerungsgruppen hat. Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Reaktion auf neue und häufig deutlich sichtbare Krisen nicht dazu führt, dass bestehende, langwierige oder wiederkehrende humanitäre Krisen vernachlässigt werden.

In diesem Zusammenhang und für jede Krise führt die Europäische Kommission eine spezifische qualitative Bewertung der Bedürfnisse eines Landes/einer Region durch, um Einblicke in die Art und die Schwere des Bedarfs zu gewinnen. Dabei zieht sie den Index für Risikomanagement (INFORM Risk) heran, der sich auf drei Indikatoren (Gefährdung und Exposition, Anfälligkeit und fehlende Bewältigungskapazitäten), eine Bewertung des Schweregrads von Krisen (INFORM Severity) und die Bewertung von in Vergessenheit geratenen Krisen (FCA) stützt. All diese Bewertungen und Instrumente bilden den Rahmen für die Bestimmung der Gebiete, in denen der Bedarf besonders groß ist, sodass angemessene Mittel bereitgestellt werden können.

Vom Menschen verursachte humanitäre Krisen, die auf Kriege, Konflikte oder Gewaltausbrüche zurückzuführen sind, sind die Hauptursache für den Bedarf an humanitärer Hilfe in der Welt und verursachen daher einen großen Teil des Bedarfs. In diesen Krisen wie in Afghanistan, der zentralen Sahelzone, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, Tschad, Äthiopien, der Region der Großen Seen, Haiti, Irak, Myanmar/Bangladesch, Bergkarabach, Nigeria, Somalia, Südsudan, Sudan, Syrien, Ukraine, Venezuela und Jemen. Die humanitären Maßnahmen der EU decken lebensrettenden Bedarf ab und schützen Millionen

vulnerabler Menschen, darunter Vertriebene oder eingeschlossene Bevölkerungsgruppen sowie Aufnahmegemeinschaften. In vielen Fällen erweist sich die Bereitstellung der Hilfe aufgrund von Zugangs- und Sicherheitsproblemen als außerordentlich schwierig und gefährlich. Der sich aus solchen Krisen ergebende Bedarf kann durch Naturkatastrophen wie Dürren oder Überschwemmungen, die durch den Klimawandel immer häufiger auftreten, weiter verschärft werden. Die Wechselwirkungen zwischen Klima-, Umwelt- und Konfliktrisiken verstärken die bestehenden Schwachstellen und Ungleichheiten und beeinträchtigen die humanitären Bedürfnisse, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und in Konfliktgebieten. Katastrophen und extreme Wetterbedingungen können einige Interventionen behindern und eine rasche Umschichtung der verfügbaren Mittel erforderlich machen, um den neuen vorrangigen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Finanzhilfen der Union können auch als Reaktion auf wiederkehrende Katastrophen gewährt werden, die durch spezifische Wettermuster wie saisonale Monsune, Wirbelstürme, Taifune und Zyklone oder geologische Phänomene wie Erdbeben verursacht werden.

Bei allen genannten Szenarien wird bei der Finanzierung der humanitären Hilfe der Union weiterhin ein auf den Grundbedürfnissen basierender Ansatz oder ein umfassender multisektoraler bzw. sektorübergreifender Ansatz für die Programmierung im Vordergrund stehen, um die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu erfüllen. Gleichzeitig wird die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) im Jahr 2024 ihren risikobasierten Ansatz weiter verbessern, indem sie vorausschauende Maßnahmen weiter fördert und Klima- und Umweltrisiken zunehmend in ihre Maßnahmen einbezieht, insbesondere im Rahmen von Mindestumweltanforderungen und Empfehlungen¹. Die GD ECHO wird auch einen strategischen Ansatz für die humanitäre Lieferkette und die Logistik verfolgen. Dies wird auch zu anderen zentralen strategischen Zielen wie der Schließung der Finanzierungslücke und der Verbesserung der Effizienz der Hilfe beitragen. Der Schutz bedürftiger Menschen und die Gewährleistung des Zugangs zu hochwertiger Bildung in Notsituationen werden ebenfalls weiterhin prioritäre Ziele der humanitären Hilfe der Union darstellen.

Soweit möglich sollte von Anfang an versucht werden, mithilfe entwicklungspolitischer und anderer Akteure und Instrumente humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung miteinander zu verknüpfen, die Resilienz der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken und eine solide Grundlage für längerfristig angelegte und tragfähige nationale und internationale Instrumente und Programme zur Entwicklung und zur Stabilisierung/Friedenssicherung zu schaffen.

Erwartete Ergebnisse

Die grundlegenden Funktionen der humanitären Hilfe sind die Rettung von Menschenleben und die Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen, die von Katastrophen betroffen sind. Die Hilfe soll die betroffenen Begünstigten auch besser auf künftige Katastrophen und Krisen vorbereiten und ihre Resilienz stärken, wodurch die Stabilität in den Drittländern gestärkt wird.

Gleichzeitig wird – soweit möglich und angemessen – der Weg für einen reibungslosen Übergang zu Entwicklungshilfe und gleichwertigen Formen längerfristiger Strukturhilfe geebnet, einschließlich der Bereitstellung grundlegender Versorgungsleistungen durch den betreffenden Staat.

Um die erwarteten Ergebnisse besser zu erreichen, wird es bei dieser Maßnahme auch möglich sein, etwaige Veränderungen der Lage vor Ort zu berücksichtigen, die sich auf den bestehenden humanitären Bedarf auswirken oder einen neuen Bedarf schaffen könnten, sodass von der Union finanzierte humanitäre Hilfsmaßnahmen umgelenkt oder anderweitig angepasst werden müssen.

Durchgängige Berücksichtigung der Klimaschutzbelange

¹ Leitlinien für die Umsetzung der Mindestumweltanforderungen und Empfehlungen für EU-finanzierte humanitäre Hilfsmaßnahmen: https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/what/humanitarian-aid/climate-change-and-environment_en.

Klimawandel und Umweltzerstörung gefährden das Wohlergehen und die Lebensgrundlagen der von humanitären Krisen betroffenen Bevölkerungen. Die Europäische Kommission ergreift neben dem humanitären Bereich auch Maßnahmen zur Anpassung an die zunehmenden humanitären Auswirkungen des Klimawandels, indem sie einen risikobasierten Ansatz fördert, weiter in die Katastrophenvorsorge investiert, um die Klimaresilienz gefährdeter Gemeinschaften zu erhöhen, und indem sie vorausschauende Maßnahmen verstärkt. Im Einklang mit dem „Do-no-harm-Prinzip“ bemüht sich die Europäische Kommission außerdem darum, die negativen Folgen von EU-finanzierter humanitärer Hilfe für die Umwelt und biologische Vielfalt so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Fähigkeit zu bewahren, notleidenden Menschen zeitnahe und grundsatzorientierte humanitäre Hilfe zu leisten. Dies geschieht in erster Linie durch Mindestumweltafordernungen und -empfehlungen, eine Reihe verbindlicher Standards für alle von der EU finanzierten humanitären Hilfsprojekte, und zwar in Bereichen wie Bereitstellung sauberer Energie, Vermeidung von Entwaldung und ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und Wasserbewirtschaftung.

2. FINANZHILFEN

Die für Finanzhilfen vorgesehene globale Mittelausstattung beläuft sich schätzungsweise auf 842 000 000 EUR.

2.1. Bereitstellung humanitärer Hilfe für von Katastrophen und Krisen betroffene vulnerable Bevölkerungsgruppen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO), eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung finanziert werden.

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für vulnerable Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, von Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen, oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

Umsetzung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Der Grund hierfür ist, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, um humanitäre Organisationen in die Lage zu versetzen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken, sobald er entsteht oder sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird. Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Empfänger von Finanzhilfen Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die finanzielle Unterstützung darf 60 000 EUR nur übersteigen,

wenn die Ziele der Maßnahmen andernfalls unmöglich oder übermäßig/zu schwer zu erreichen wären. Solche Situationen können beispielsweise eintreten, wenn eine begrenzte Zahl gemeinnütziger NRO über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt; die Zahl der Organisationen im Einsatzland oder in der/den Region(en), in der/denen die Maßnahme durchgeführt wird, begrenzt ist; in einem Konföderations-, Familien- oder Netzwerkkontext sich der Partner auf andere Mitglieder des Verbands, der Familie oder des Netzwerks stützen würde, um die geografische Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Ferner wird die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für lokale und nationale Akteure im Einklang mit den Leitlinien der GD ECHO zur „Förderung von Partnerschaften mit lokalen Hilfskräften im humanitären Umfeld“ gefördert.

2.2. Bereitstellung erster Hilfe

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Erste Reaktion zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der am stärksten gefährdeten Personen im Vorfeld eines vorhersehbaren Notfalls oder einer vorhersehbaren Katastrophe. In den Tagen nach einem schweren Notfall oder einem plötzlichen Ausbruch einer humanitären Krise: humanitäre Hilfe zur Krisenbewältigung, um den unmittelbaren Bedarf der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu decken, die von Katastrophen betroffen sind, wenn eine kleinere Reaktion ausreicht, sowie für von Epidemien betroffene Bevölkerungsgruppen.

Schwere, plötzlich auftretende Katastrophen haben enorme Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen vulnerabler Bevölkerungsgruppen. In vielen Ländern können Katastrophen verheerende Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine hohe Anfälligkeit hinzukommt und keine lokalen Kapazitäten bestehen, sie zu bewältigen, d. h. sich auf sie vorzubereiten, sie einzudämmen oder ihnen vorzubeugen. Es ist von entscheidender Bedeutung, wie schnell der Bedarf in den ersten Tagen gedeckt wird. Das „Acute Large Emergency Response Tool“ (ALERT) ermöglicht der Europäischen Kommission, rasch auf plötzlich eintretende natur- und technologiebedingte Katastrophen großen Ausmaßes zu reagieren und den dringenden Bedarf der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen in den Tagen und Stunden nach einem Notfall oder dem Ausbruch einer humanitären Krise zu decken.

Umsetzung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Der Grund hierfür ist, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, um humanitäre Organisationen in die Lage zu versetzen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken, sobald er entsteht oder sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Empfänger von Finanzhilfen Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die finanzielle Unterstützung darf 60 000 EUR nur übersteigen, wenn die Ziele der Maßnahmen andernfalls unmöglich oder übermäßig/zu schwer zu erreichen wären. Solche Situationen können beispielsweise eintreten, wenn eine begrenzte Zahl gemeinnütziger NRO über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt; die Zahl der Organisationen im Einsatzland oder in der/den Region(en), in der/denen die Maßnahme durchgeführt wird, begrenzt ist; in einem Konföderations-, Familien- oder Netzwerkkontext sich der Partner auf andere Mitglieder des Verbands, der Familie oder des Netzwerks

stützen würde, um die geografische Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

2.3. Europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, ein Zertifikat über die humanitäre Partnerschaft der EU ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Weitere Entwicklung und Umsetzung der Europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe (EHRC). Ziel der EHRC ist es, die humanitären Partner zu unterstützen, indem die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe erleichtert wird. Bei der EHRC handelt es sich um eine Reihe operativer Instrumente, mit denen die Partner rasch, aber vorübergehend unterstützt werden sollen, um operative Lücken bei der humanitären Hilfe zu schließen, wenn die humanitäre Gemeinschaft Schwierigkeiten hat, Unterstützung zu leisten und so zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der betroffenen Bevölkerung beizutragen.

Die EHRC besteht aus drei Säulen:

- gemeinsame Logistikdienste, die der humanitären Gemeinschaft vorgeschlagen werden; dabei handelt es sich um eine Reihe von Dienstleistungen, die von der humanitären Luftbrücke der EU (EU HAB) bis hin zu einer Vielzahl von Verkehrsoptionen reichen, darunter internationale und inländische (letzte-Meile-) Lösungen, Lagerdienste und andere Logistikoptionen.
- Regionale Notfallvorräte, um Partner bei der Lagerung von Vorräten zu unterstützen, um die logistischen Herausforderungen nach einer Krise zu verringern. Der Bestand wird humanitären Partnern und Notfalleinsatzkräften zur Verfügung gestellt, die mit der tatsächlichen Verteilung an die Endbegünstigten beauftragt werden;

Umsetzung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Der Grund hierfür ist, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, um humanitäre Organisationen in die Lage zu versetzen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich

zu decken, sobald er entsteht oder sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Empfänger von Finanzhilfen Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die finanzielle Unterstützung darf 60 000 EUR nur übersteigen, wenn die Ziele der Maßnahmen andernfalls unmöglich oder übermäßig/zus schwer zu erreichen wären. Solche Situationen können beispielsweise eintreten, wenn eine begrenzte Zahl gemeinnütziger NRO über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt; die Zahl der Organisationen im Einsatzland oder in der/den Region(en), in der/denen die Maßnahme durchgeführt wird, begrenzt ist; in einem Konföderations-, Familien- oder Netzwerkkontext sich der Partner auf andere Mitglieder des Verbands, der Familie oder des Netzwerks stützen würde, um die geografische Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

2.4. Katastrophenvorsorge

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, ein Zertifikat über die humanitäre Partnerschaft der EU ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Vorsorgemaßnahmen und ihre Resilienz gegenüber Schocks stärken sowie ihre Verwundbarkeit verringern.

Die lokale Bevölkerung ist Naturkatastrophen, Schocks und Belastungen in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folge sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Verluste, da diese Ereignisse nicht nur eine Bedrohung für das Leben der Menschen darstellen, sondern häufig auch deren Existenzgrundlagen und Zuhause zerstören, was bis hin zur Vertreibung führen kann. Wenn die betreffenden Länder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Auswirkungen von Katastrophen auf die Bevölkerung zu bewältigen, die durch den Klimawandel noch verschärft werden, bedarf es internationaler Unterstützung, damit sie besser vorbereitet sind. Mittelzuweisungen für die Katastrophenvorsorge zielen darauf ab, die Auswirkungen von Katastrophen und Krisen für die Bevölkerung zu verringern, indem sie es ermöglichen, die Betroffenen durch Frühwarnung, Vorsorgemaßnahmen und eine rasche Reaktion besser zu unterstützen.

Umsetzung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Der Grund hierfür ist, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, um humanitäre Organisationen in die Lage zu versetzen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken, sobald er entsteht oder sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Empfänger von Finanzhilfen Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die finanzielle Unterstützung darf 60 000 EUR nur übersteigen, wenn die Ziele der Maßnahmen andernfalls unmöglich oder übermäßig/zusätzlich zu schwer zu erreichen wären. Solche Situationen können beispielsweise eintreten, wenn eine begrenzte Zahl gemeinnütziger NRO über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt; die Zahl der Organisationen im Einsatzland oder in der/den Region(en), in der/denen die Maßnahme durchgeführt wird, begrenzt ist; in einem Konföderations-, Familien- oder Netzwerkkontext sich der Partner auf andere Mitglieder des Verbands, der Familie oder des Netzwerks stützen würde, um die geografische Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

2.5. Verstärkte Reaktionsfähigkeit

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, ein Zertifikat über die humanitäre Partnerschaft der EU ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Unterstützung von innovativen Konzepten, Strategien, Methoden und Instrumenten sowie des Aufbaus von Kapazitäten in den Bereichen Koordinierung und Vorsorge zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Bereitstellung humanitärer Hilfe. Angesichts des weiter zunehmenden Bedarfs an humanitärer Hilfe weltweit stoßen die humanitären Hilfsorganisationen an die Grenzen ihrer Reaktionsfähigkeit. Im Einklang mit dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe², dem zufolge „die Unterstützung des Aufbaus der kollektiven globalen Fähigkeit, auf humanitäre Krisen zu reagieren, einer der Grundpfeiler unseres [EU-]Absatzes“ ist, setzt sich die Kommission dafür ein, die humanitäre Hilfe kohärenter, hochwertiger und wirksamer zu gestalten. Mit dieser Maßnahme werden somit Tätigkeiten unterstützt, die dazu beitragen, die Kapazitäten der humanitären Hilfe zur Bereitstellung effizienter und wirksamer Hilfe für bedürftige Menschen zu erhöhen, ihre Katastrophenvorsorge zu verbessern und bestehende politische Rahmenbedingungen zu verbessern.

Umsetzung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

² ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Der Grund hierfür ist, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, um humanitäre Organisationen in die Lage zu versetzen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken, sobald er entsteht oder sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Empfänger von Finanzhilfen Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die finanzielle Unterstützung darf 60 000 EUR nur übersteigen, wenn die Ziele der Maßnahmen andernfalls unmöglich oder übermäßig/zu schwer zu erreichen wären. Solche Situationen können beispielsweise eintreten, wenn eine begrenzte Zahl gemeinnütziger NRO über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt; die Zahl der Organisationen im Einsatzland oder in der/den Region(en), in der/denen die Maßnahme durchgeführt wird, begrenzt ist; in einem Konföderations-, Familien- oder Netzwerkkontext sich der Partner auf andere Mitglieder des Verbands, der Familie oder des Netzwerks stützen würde, um die geografische Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

2.6. Stärkere Vernetzung der humanitären Nichtregierungsorganisationen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen und Organisationen, die sie vertreten, gemäß Artikel 4 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 Buchstabe c der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Die breite Anwendung der politischen Maßnahmen der GD ECHO macht es erforderlich, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf der Grundlage bewährter Verfahren erfolgt. Die Stärkung der Vernetzung unter den zertifizierten Partnern der GD ECHO ist ein wichtiger Teil davon. Ferner ist dieser Austausch von Bedeutung für die Auseinandersetzung mit Fragen, die die humanitären Grundsätze betreffen, für die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie für eine weiter reichende und auf die Verbesserung der operativen Umsetzung ausgerichtete politische Information. Das Ziel besteht darin, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen europäischen humanitären NRO zu verbessern, die Vernetzung auszubauen und den kollektiven Einfluss von NRO zu stärken, um auf diese Weise die Effizienz und Wirksamkeit sowie die Sicherheit humanitärer Hilfsprojekte zu verbessern.

Umsetzung

Diese spezifische Maßnahme zur Stärkung der Koordinierung mit NRO wird von VOICE (Voluntary Organisations in Cooperation in Emergencies) unter direkter Mittelverwaltung durch die GD ECHO durchgeführt. Der Beitrag zu den Betriebskosten beläuft sich auf insgesamt 250 000 EUR. Die direkte Gewährung einer Finanzhilfe an VOICE ist dadurch gerechtfertigt, dass der Empfänger de facto eine Monopolstellung im Sinne von Artikel 195 Buchstabe c der Haushaltsordnung innehat.

VOICE ist ein europäisches Netzwerk von 89 gemeinnützigen humanitären Organisationen mit Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat, dem einige zertifizierte Partner der GD ECHO als aktive Netzwerkmitglieder und Mitglieder des Lenkungsausschusses oder -ausschusses angehören.

VOICE ist eine einzigartige Organisation, in der sich ein breites Spektrum europäischer NRO zusammengeschlossen haben, die eine Vielzahl wichtiger humanitärer Bereiche vertreten, welche für die Tätigkeiten der GD ECHO von Belang sind. Diese spezifischen Vorteile von VOICE wurden durch die Erfolgsbilanz von VOICE bei der Zusammenarbeit mit der GD ECHO aufgezeigt.

2.7. Strategische humanitäre Lieferkette und Logistik: Unterstützung des Paradigmenwechsels

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 Buchstabe a der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Die strategischen Herausforderungen hinter der humanitären Lieferkette und der Logistik machen dieses Thema insgesamt zu einem entscheidenden Thema, da es mit der Effizienz der Hilfe, der Schließung der Finanzierungslücke, der Ökologisierung, der Lokalisierung, der Katastrophenvorsorge usw. verknüpft ist.

Darüber hinaus ist die Logistik, wie in der Politik der GD ECHO für Humanitäre Logistik 2022 dargelegt, sektorübergreifend und verwendet 60-80 % der Mittel für humanitäre Hilfe. Es bestehen erhebliche Möglichkeiten für Effizienz- und Wirksamkeitssteigerungen; diese Möglichkeiten erfordern jedoch einen stärker strategisch ausgerichteten, programmatischen und innovativeren Ansatz für die humanitäre Logistik.

Innovative Ansätze, Operationen und Verbreitungsinitiativen zur verstärkten Nutzung kooperativer Lösungen wie gemeinsame Dienste und gemeinsame Auftragsvergabe werden unterstützt. Die Unterstützung kann auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene geleistet werden und reicht von der direkten Unterstützung von Maßnahmen über digitale Plattformen bis hin zu organisatorischen oder gemeinsamen Instrumenten, Verbreitung und struktureller Unterstützung oder Forschung.

Umsetzung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Der Grund hierfür ist, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, um humanitäre Organisationen in die Lage zu versetzen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken, sobald er entsteht oder sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Empfänger von Finanzhilfen Dritten finanzielle Unterstützung gewähren. Die finanzielle Unterstützung darf 60 000 EUR nur übersteigen, wenn die Ziele der Maßnahmen andernfalls unmöglich oder übermäßig/zu schwer zu erreichen wären. Solche Situationen können beispielsweise eintreten, wenn eine begrenzte Zahl gemeinnütziger NRO über die erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt; die Zahl der Organisationen im Einsatzland oder in der/den Region(en), in der/denen die Maßnahme durchgeführt wird, begrenzt ist; in einem Konföderations-, Familien- oder Netzwerkkontext sich der Partner auf andere Mitglieder des Verbands, der Familie oder des Netzwerks stützen würde, um die geografische Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

3. VERGABE VON AUFTRÄGEN

Für die Vergabe von Aufträgen stehen 2024 insgesamt 18 000 000 EUR zur Verfügung.

3.1. Europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Weitere Entwicklung und Umsetzung der Europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe (EHRC). Ziel der EHRC ist es, die humanitären Partner zu unterstützen, indem die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe erleichtert wird. Bei der EHRC handelt es sich um eine Reihe operativer Instrumente, mit denen die Partner rasch, aber vorübergehend unterstützt werden sollen, um operative Lücken bei der humanitären Hilfe zu schließen, wenn die humanitäre Gemeinschaft Schwierigkeiten hat, Unterstützung zu leisten und so zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der betroffenen Bevölkerung beizutragen.

Die EHRC besteht aus drei Säulen:

gemeinsame Logistikdienste, die der humanitären Gemeinschaft vorgeschlagen werden; dabei handelt es sich um eine Reihe von Dienstleistungen, die von der humanitären Luftbrücke der EU (EU HAB) bis hin zu einer Vielzahl von Verkehrsoptionen reichen, darunter internationale und inländische (letzte-Meile-) Lösungen, Lagerdienste und andere Logistikoptionen.

Regionale Notfallvorräte, um Partner bei der Lagerung von Vorräten zu unterstützen, um die logistischen Herausforderungen nach einer Krise zu verringern. Der Bestand wird humanitären Partnern und Notfalleinsatzkräften zur Verfügung gestellt, die mit der tatsächlichen Verteilung an die Endbegünstigten beauftragt werden;

Bereitstellung von Fachwissen und Kapazitäten, insbesondere im Gesundheits- und Logistiksektor.

Umsetzung

Die Vergabe und Verwaltung der Beschaffungsaufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.2. Bereitstellung erster Hilfe

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Die GD ECHO kann beschließen, bei der Vergabe von Aufträgen für medizinische Evakuierungsmaßnahmen, die von geeigneten Dienstleistern durchzuführen sind, Mittel zu verwenden, die im Rahmen der Komponente „Epidemics“ des Notfallinstrumentariums verfügbar sind.

Umsetzung

Die Vergabe und Verwaltung der Verträge für medizinische Evakuierungen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.3. Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Sensibilisierung sowie Verbesserung des Verständnisses und der Unterstützung humanitärer Fragen sowie der EU als globaler Vorreiterin in diesem Bereich, vor allem in Europa und in den Drittländern, in denen die Union größere humanitäre Aktionen finanziert, durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen. Kommunikationsmaßnahmen im Jahr 2024 werden gegebenenfalls auch zur institutionellen Kommunikation der Kommission, wie sie von der GD COMM durchgeführt wird, beitragen und die obligatorischen Sichtbarkeits- und Kommunikationsmaßnahmen der EU-finanzierten Partner ergänzen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die sich an die breite öffentliche Meinung richten, wird das jährliche Europäische Humanitäre Forum speziell auf die Akteure der humanitären Hilfe ausgerichtet sein und diese einbeziehen.

Umsetzung

Die Vergabe und Verwaltung der relevanten Aufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.4 Rahmenvertrag für politische Unterstützung

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Ziel des Rahmenvertrags ist es, die GD ECHO bei der Politikgestaltung zu unterstützen, und zwar durch den Einsatz kurzfristiger Expertise sowie durch laufende Unterstützung in Bereichen, die mit der Politik der humanitären Hilfe zusammenhängen. Dies betrifft Aufträge für 1) die Analyse der politischen Maßnahmen und ihrer Umsetzung, 2) organisatorische Unterstützung (Workshops, Konferenzen und Veranstaltungen), 3) Entwicklung/Überarbeitung von Strategien, Leitlinien, Normen, Instrumenten und Ansätzen und 4) Kommunikations- und Interessenvertretungspläne.

Umsetzung

Der Rahmenvertrag wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO verwaltet.

3.5. Sonstige Maßnahmen

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Ziel ist die Bereitstellung von Unterstützung und Hilfe in Bereichen, die mit der humanitären Hilfe zusammenhängen. Dies betrifft Verträge über organisatorische Unterstützung (z. B. Workshops, Konferenzen und Veranstaltungen) oder für die Analyse von Maßnahmen der humanitären Hilfe (z. B. Audit, Evaluierung und Kontrolle).

Umsetzung

Die Vergabe und Verwaltung der relevanten Aufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

4. IN INDIREKTER MITTELVERWALTUNG UMGESetzte MAßNAHMEN

4.1. Bereitstellung humanitärer Hilfe für von Katastrophen und Krisen betroffene vulnerable Bevölkerungsgruppen

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die erfolgreich einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Internationale Organisationen wie Organisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie Sonderorganisationen der Mitgliedstaaten können über besonderes Fachwissen, einzigartige Kapazitäten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten verfügen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrem Mandat, um humanitäre Hilfe wirksam leisten zu können. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für vulnerable Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, von Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche

Menschenleben gefordert haben, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen, und wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

Umsetzung

Indirekte Mittelverwaltung.

4.2. Bereitstellung erster Hilfe

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die erfolgreich einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Internationale Organisationen wie Organisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie Sonderorganisationen der Mitgliedstaaten können über besonderes Fachwissen, einzigartige Kapazitäten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten verfügen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrem Mandat, um humanitäre Hilfe wirksam leisten zu können. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Bereitstellung erster Hilfe zur Deckung des dringendsten Bedarfs der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in den Tagen nach einem größeren Notfall oder bei einer plötzlich auftretenden humanitären Krise sowie Bereitstellung humanitärer Hilfe zur Krisenbewältigung für die betroffenen Bevölkerungen in Fällen, in denen kleinere Einsätze ausreichend sind, sowie beim Ausbruch von Epidemien.

Schwere, plötzlich auftretende Katastrophen haben enorme Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen vulnerabler Bevölkerungsgruppen. In vielen Ländern können Katastrophen verheerende Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine hohe Anfälligkeit hinzukommt und keine lokalen Kapazitäten bestehen, sie zu bewältigen, d. h. sich auf sie vorzubereiten, sie einzudämmen oder ihnen vorzubeugen. Es ist von entscheidender Bedeutung, wie schnell der Bedarf in den ersten Tagen gedeckt wird. Das „Acute Large Emergency Response Tool“ (ALERT) ermöglicht der Europäischen Kommission, rasch auf plötzlich eintretende natur- und technologiebedingte Katastrophen großen Ausmaßes zu reagieren und den dringendsten Bedarf der

vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen in den Tagen und Stunden nach einem Notfall oder dem Ausbruch einer humanitären Krise zu decken.

Dem erhöhten Bedarf an humanitärer Soforthilfe infolge des gehäuften Auftretens von Naturkatastrophen auch kleineren Ausmaßes, welche begrenzte, punktuelle Maßnahmen erfordern, wird durch die Finanzierung nach diesem Beschluss, ebenfalls Rechnung getragen. Dies umfasst auch die Unterstützung der GD ECHO für den Nothilfefonds der IFRC für Katastrophenhilfe sowie Zuschüsse für den Ausbruch von Epidemien. Für solche Fälle sollten flexible humanitäre Einsätze angestrebt werden, durch die die dringendsten humanitären Bedürfnisse der am stärksten von einer Katastrophe betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der lokalen Bevölkerung, gestärkt werden.

Umsetzung

Indirekte Mittelverwaltung.

4.3. Europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die erfolgreich einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Mitteln der Union finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, die aus oder unter anderem aus der Bereitstellung von Lufttransporten für humanitäre Hilfe bestehen, werden danach ausgewählt, inwieweit sie in der Lage sind, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. umfassende Kenntnisse, Erfahrung und Kapazitäten bei der Verwaltung humanitären Lufttransporte;

2. kurzfristig direkten Zugang zu vielen Luftverkehrsunternehmen haben und bereits in den Regionen oder Ländern, in denen ein Bedarf an humanitärem Lufttransport besteht, von wo aus sie operieren können, Stützpunkte eingerichtet haben;
3. Erfüllung eines sehr hohen Standards in Bezug auf Flugsicherheit und -qualität, der es ermöglicht, die Transportdienste unter schwierigen humanitären Bedingungen zu erbringen. Die Maßnahme muss mindestens ein Sicherheits- und Qualitätsmanagementsystem gemäß den einschlägigen Anforderungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Bezug auf diese Art des Luftverkehrs umfassen.

Die humanitären Lufttransporte können entweder im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (siehe Nummer 3.1) oder im Rahmen einer humanitären Hilfsmaßnahme geleistet werden, die von einer der in einer Rahmenvereinbarung mit der Kommission erfassten Einrichtungen durchgeführt wird. Bei jeder möglichen Vergabe von Mitteln für humanitäre Hilfe zur Unterstützung solcher humanitären Hilfsmaßnahmen werden etwaige Dienstleistungsverträge über die Erbringung von Luftverkehrsdiensten im humanitären Bereich berücksichtigt, um die Kohärenz bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der humanitären Hilfe und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten.

Beschreibung

Weitere Entwicklung und Umsetzung der Europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe (EHRC). Ziel der EHRC ist es, humanitäre Partner zu unterstützen. Bei der EHRC handelt es sich um eine Reihe operativer Instrumente, mit denen die Partner rasch, aber vorübergehend unterstützt werden sollen, um operative Lücken bei der humanitären Hilfe zu schließen, wenn die humanitäre Gemeinschaft Schwierigkeiten hat, Unterstützung zu leisten und so zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der betroffenen Bevölkerung beizutragen. Die EHRC besteht aus drei Säulen:

- gemeinsame Logistikdienste, die der humanitären Gemeinschaft vorgeschlagen werden; dabei handelt es sich um eine Reihe von Dienstleistungen, die von der humanitären Luftbrücke der EU (EU HAB) bis hin zu einer Vielzahl von Verkehrsoptionen reichen, darunter internationale und inländische (letzte-Meile-) Lösungen, Lagerdienste und andere Logistikoptionen.
- Regionale Notfallvorräte, um Partner bei der Lagerung von Vorräten zu unterstützen, um die logistischen Herausforderungen nach einer Krise zu verringern. Der Bestand wird humanitären Partnern und Notfalleinsatzkräften zur Verfügung gestellt, die mit der tatsächlichen Verteilung an die Endbegünstigten beauftragt werden;
- Bereitstellung von Fachwissen und Kapazitäten, insbesondere im Gesundheits- und Logistiksektor.

Umsetzung

Indirekte Mittelverwaltung.

4.4. Katastrophenvorsorge

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die erfolgreich einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales

Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Vorsorgemaßnahmen und ihre Resilienz gegenüber Schocks stärken sowie ihre Verwundbarkeit verringern.

Die lokale Bevölkerung ist Naturkatastrophen, Schocks und Belastungen in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folge sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Verluste, da diese Ereignisse nicht nur eine Bedrohung für das Leben der Menschen darstellen, sondern häufig auch deren Existenzgrundlagen und Zuhause zerstören, was bis hin zur Vertreibung führen kann. Wenn die betreffenden Länder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Auswirkungen von Katastrophen auf die Bevölkerung zu bewältigen, die durch den Klimawandel noch verschärft werden, bedarf es internationaler Unterstützung, damit sie besser vorbereitet sind. Mittelzuweisungen für die Katastrophenvorsorge zielen darauf ab, die Auswirkungen von Katastrophen und Krisen für die Bevölkerung zu verringern, indem sie es ermöglichen, die Betroffenen durch Frühwarnung, Vorsorgemaßnahmen und eine rasche Reaktion besser zu unterstützen.

Umsetzung

Indirekte Mittelverwaltung.

4.5. Verstärkte Reaktionsfähigkeit

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die erfolgreich einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen. Ebenso können die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen über spezifisches Fachwissen von unmittelbarer Relevanz im Zusammenhang mit Projekten verfügen, die innovative humanitäre Finanzierungen unterstützen oder anderweitig beinhalten.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Unterstützung von innovativen Konzepten, Strategien, Methoden und Instrumenten sowie des Aufbaus von Kapazitäten in den Bereichen Koordinierung und Vorsorge zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Bereitstellung humanitärer Hilfe. Angesichts des weiter zunehmenden Bedarfs an humanitärer Hilfe weltweit stoßen die humanitären Hilfsorganisationen an die Grenzen ihrer Reaktionsfähigkeit. Im Einklang mit dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe, dem zufolge *„die Unterstützung des Aufbaus der kollektiven globalen Fähigkeit, auf humanitäre Krisen zu reagieren, einer der Grundpfeiler unseres [EU-]Absatzes“* ist, setzt sich die Kommission dafür ein, die humanitäre Hilfe kohärenter, hochwertiger und wirksamer zu gestalten. Mit dieser Maßnahme werden somit Tätigkeiten unterstützt, die dazu beitragen, die Kapazitäten der humanitären Hilfe zur Bereitstellung effizienter und wirksamer Hilfe für bedürftige Menschen zu erhöhen, ihre Katastrophenvorsorge zu verbessern und bestehende politische Rahmenbedingungen zu verbessern.

Umsetzung

Indirekte Mittelverwaltung.

4.6. Strategische humanitäre Lieferkette und Logistik: Unterstützung des Paradigmenwechsels

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die erfolgreich einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz

besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Die strategischen Herausforderungen hinter der humanitären Lieferkette und der Logistik machen dieses Thema insgesamt zu einem entscheidenden Thema, da es mit der Effizienz der Hilfe, der Schließung der Finanzierungslücke, der Ökologisierung, der Lokalisierung, der Katastrophenvorsorge usw. verknüpft ist. Darüber hinaus ist die Logistik, wie in der Politik der GD ECHO für Humanitäre Logistik 2022 dargelegt, sektorübergreifend und verwendet 60-80 % der Mittel für humanitäre Hilfe. Es bestehen erhebliche Möglichkeiten für Effizienz- und Wirksamkeitssteigerungen; diese Möglichkeiten erfordern jedoch einen stärker strategisch ausgerichteten, programmatischen und innovativeren Ansatz für die humanitäre Logistik.

Innovative Ansätze und Verbreitungsinitiativen zur verstärkten Nutzung kooperativer Lösungen wie gemeinsame Dienste und gemeinsame Auftragsvergabe werden unterstützt. Die Unterstützung kann auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene geleistet werden und reicht von der direkten Unterstützung von Maßnahmen über digitale Plattformen bis hin zu organisatorischen oder gemeinsamen Instrumenten, Verbreitungsinitiativen und struktureller Unterstützung oder Forschung.

Umsetzung

Indirekte Mittelverwaltung.

5. SONSTIGE MAßNAHMEN ODER AUSGABEN

5.1. Europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Bereitstellung von Fachwissen und Kapazitäten, insbesondere im Gesundheits- und Logistiksektor. Insbesondere wird das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Dienste für die GD ECHO auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung zwischen der GD ECHO und dem ECDC erbringen, und die EHRC kann Experten der EU-Gesundheits-Taskforce entsenden, um der GD ECHO und Partnern (auch vor Ort) bei Epidemieausbrüchen (wie Ebola-Viruskrankheit, COVID-19-Pandemie usw.) spezifisches epidemiologisches Fachwissen zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung

Das ECDC stellt die Dienstleistungen für die GD ECHO und Partner, auch jene im Rahmen der EU-Gesundheits-Taskforce, auf der Grundlage einer oder mehrerer Dienstleistungsvereinbarungen bereit.

Anlage 1
Mittelzuweisungen nach Maßnahmen in EUR

	14 03 01 Humanitarian Aid
Providing humanitarian aid to vulnerable people affected by disasters induced by natural hazards, human-induced crises or exceptional situations or circumstances comparable to these, which have entailed or are likely to continue entailing major loss of life, physical and psychological or social suffering or material damage,	EUR 1 337 276 062
Providing first initial aid to cover the immediate needs of the most vulnerable in advance of a predictable emergency or disaster. In the days after a large scale emergency or sudden onset of a humanitarian crisis to provide humanitarian assistance for response to cover the immediate needs of the most vulnerable populations affected by disasters where a small-scale response is sufficient, including DG ECHO's support to the IFRC's Disaster Response Emergency Fund, and to populations affected by epidemic outbreaks,	EUR 119 500 000
To increase awareness and understanding of, and support to, humanitarian issues and the EU as the global leader in humanitarian aid, especially in Europe and in third countries where the Union is funding major humanitarian operations through public awareness actions and information campaigns.	EUR 2 000 000
To continue developing and implementing the European Humanitarian Response Capacity (EHRC), with the purpose of filling operational gaps in the humanitarian response to natural hazards and human-induced disasters. The EHRC helps to facilitate the delivery of humanitarian assistance where the humanitarian community struggles to provide support. It will also help cover the immediate needs of the affected population.	EUR 48 000 000
Support to innovative approaches and initiatives to increase use of collaborative solutions such as common services, shared services and joint procurement. Support can be provided on a local, national, regional, or global level, and range from supporting operations directly, to digital platforms, to organisational or shared tools and structural support, or research.	EUR 6 000 000
Increasing the coherence, quality and effectiveness of humanitarian aid through e.g. the development of innovative approaches, methodologies and tools, and the support to capacity building, coordination and preparedness.	EUR 250 000
	14 03 02 Disaster Preparedness
To support strategies and complement existing strategies that enable local communities and institutions to better prepare for, mitigate and respond adequately to disasters by enhancing their capacities to anticipate, cope and respond, thereby increasing anticipatory action, early response and resilience to shocks and reducing vulnerability.	EUR 73 090 600
Enhancing policy frameworks and partnerships in the field of Disaster Preparedness and Early Action, through the implementation of new and innovative approaches in regions/countries.	EUR 6 500 000

Anlage 2
Mittelzuweisungen nach Regionen/Ländern (Richtbeträge in EUR) 2024

Finanzierungsübersicht:

Mittel der humanitären Hilfe für Maßnahmen – 140301	1 393 026 062 EUR
Mittel für Katastrophenvorsorge – 14 03 02	79 590 600 EUR
Operative Reserve	120 000 000 EUR
Gesamtbudget	1 592 616 662 EUR

REGIONS/COUNTRIES	140301 Humanitarian aid	Countries with proposed humanitarian aid interventions at the outset	Countries without initial allocation	140302 Disaster prevention, disaster risk reduction and preparedness	Countries with proposed allocation for Disaster prevention, disaster risk reduction and preparedness	TOTAL
WEST AND CENTRAL AFRICA						
West and Central Africa	EUR 167 309 415	Mauritania, Mali, Burkina Faso, Niger, Côte d'Ivoire, Benin, Togo, Ghana, CAR, Chad, Nigeria, and Cameroon	Cabo Verde, the Gambia, Guinea, Guinea Bissau, Liberia, Senegal, Sierra Leone, Gabon, Equatorial Guinea, Sao Tomé and Principe	EUR 10 800 000	Burkina Faso, Mali, Niger, Chad, Cameroon, Central African Republic and Nigeria	EUR 178 109 415
TOTAL WEST AND CENTRAL AFRICA	EUR 167 309 415			EUR 10 800 000		EUR 178 109 415
NORTH AFRICA						
North Africa	EUR 16 000 000	Algeria, Libya and Egypt	Morocco, Tunisia			EUR 16 000 000
TOTAL NORTH AFRICA	EUR 16 000 000			EUR 0		EUR 16 000 000
UPPER NILE BASIN, HORN of AFRICA, GREAT LAKES, SOUTHERN AFRICA, INDIAN OCEAN						
Greater Horn of Africa	EUR 212 500 000	Sudan, South Sudan, Uganda, Djibouti, Ethiopia, Kenya and Somalia		EUR 8 500 000	South Sudan, Uganda, Kenya and Somalia	EUR 221 000 000
Democratic Republic of Congo and Great Lakes region	EUR 65 000 000	Democratic Republic of Congo, Rwanda, Burundi, Tanzania	Republic of Congo	EUR 4 750 000	Democratic Republic of Congo, Rwanda, Burundi, Tanzania	EUR 69 750 000
Southern Africa and Indian Ocean	EUR 21 000 000	Madagascar and Mozambique	Angola, Botswana, Comoros Islands, Eswatini, Lesotho, Madagascar, Malawi, Mauritius, Mozambique, Namibia, Seychelles, South Africa, Zambia and Zimbabwe	EUR 7 000 000	Lesotho, Madagascar, Malawi, Mozambique, Zimbabwe, Southern Africa and Indian Ocean regional allocation	EUR 28 000 000
TOTAL UPPER NILE BASIN, HORN of AFRICA, GREAT LAKES, SOUTHERN AFRICA, INDIAN OCEAN	EUR 298 500 000			EUR 20 250 000		EUR 318 750 000
MIDDLE EAST						
Palestine*	EUR 24 005 710	Palestine			Palestine	EUR 24 005 710
Iraq crisis	EUR 20 000 000	Iraq		EUR 3 040 600		EUR 23 040 600
Syria regional and Lebanon crises	EUR 215 000 000	Syria, Lebanon and Jordan				EUR 215 000 000
Yemen	EUR 90 000 000	Yemen			Yemen	EUR 90 000 000
TOTAL MIDDLE EAST	EUR 349 005 710			EUR 3 040 600		EUR 352 046 310
TÜRKIYE						
Türkiye	EUR 26 000 000	Turkey				EUR 26 000 000
TOTAL TÜRKIYE	EUR 26 000 000			EUR 0		EUR 26 000 000
UKRAINE, WESTERN BALKANS AND CAUCASUS						
Ukraine & Eastern Neighbourhood	EUR 76 215 456	Ukraine**, Moldova, Bosnia and Herzegovina, Eastern Neighbourhood	Caucasus, Balkans	EUR 1 500 000		EUR 77 715 456
TOTAL UKRAINE, WESTERN BALKANS AND CAUCASUS	EUR 76 215 456			EUR 1 500 000		EUR 77 715 456

REGIONS/COUNTRIES	140301 Humanitarian aid	Countries with proposed humanitarian aid interventions at the outset	Countries without initial allocation	140302 Disaster prevention, disaster risk reduction and preparedness	Countries with proposed allocation for Disaster prevention, disaster risk reduction and preparedness	TOTAL
SOUTH ASIA & PACIFIC						
South-West and Central Asia	EUR 80 000 000	Afghanistan, Iran, Pakistan	Tajikistan, Uzbekistan, Kazakhstan, Turkmenistan, Kyrgyzstan	EUR 6 500 000	Iran, Pakistan	EUR 86 500 000
South, East, South-East Asia and the Pacific	EUR 42 600 000	Bangladesh, Myanmar, Philippines and regional Rohingya Crisis	South Asia (India, Nepal, Bhutan, Sri Lanka and Maldives), East and South-East Asia (ASEAN Member States, Timor Leste, China, Mongolia and DPRK), Pacific region including OCT.	EUR 11 000 000	Bangladesh, Philippines, Nepal, Myanmar, Regional South-East Asia	EUR 53 600 000
TOTAL SOUTH ASIA & PACIFIC	EUR 122 600 000			EUR 17 500 000		EUR 140 100 000
CENTRAL & SOUTH AMERICA, CARIBBEAN						
Central & South America, Caribbean	EUR 72 145 481	Colombia, Venezuela, Haiti regional Central America, South America and Caribbean	Caribbean countries including OCT; Other Central American countries (Panama Costa Rica, Belize), Mexico; South American countries, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua	EUR 20 000 000	Haiti, Regional Caribbean including OCT, Central America (El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua) including Regional Central America; South America (including among others - Bolivia, Ecuador, Paraguay, Peru) as well as Regional South America, Colombia and Venezuela	EUR 92 145 481
TOTAL CENTRAL & SOUTH AMERICA, CARIBBEAN	EUR 72 145 481			EUR 20 000 000		EUR 92 145 481
WORLDWIDE						
Response to sudden onset emergencies	EUR 119 500 000	ALERT, Disaster Relief Emergency Fund (DREF) and Forecast-based Action (FbA), Epidemics and Small Scale Response, Emergency Response, EHRC and Transport and logistics				EUR 119 500 000
European Humanitarian Response Capacity (EHRC)	EUR 48 000 000					EUR 48 000 000
Humanitarian Logistics Policy Implementation	EUR 6 000 000					EUR 6 000 000
TOTAL WORLDWIDE ACTIONS	EUR 173 500 000			EUR 0		EUR 173 500 000
COMPLEMENTARY OPERATIONS						
Policy Support toolbox	EUR 250 000					EUR 250 000
Enhanced response capacity	EUR 12 000 000			EUR 5 000 000		EUR 17 000 000
Public awareness, Information and Communication	EUR 2 000 000					EUR 2 000 000
Programmatic Partnerships	EUR 77 500 000			EUR 1 500 000		EUR 79 000 000
TOTAL COMPLEMENTARY OPERATIONS	EUR 91 750 000			EUR 6 500 000		EUR 98 250 000
OPERATIONAL RESERVE (OR)						
OPERATIONAL RESERVE (OR)	EUR 120 000 000					EUR 120 000 000
TOTAL	EUR 1 513 026 062			EUR 79 590 600		EUR 1 592 616 662